

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen, BT-Drucksache 20/11367

Es geht uns allen um dasselbe Ziel. Wir wollen Minderjährigen, die bereits die Ehe eingegangen sind, so gut wie möglich helfen.

Das ist eine schwierige Aufgabe, für die vor allem Dinge wie soziale Unterstützung durch Fachkräfte und Empowerment durch Bildung wichtig sind.

Heute sehen wir aber auf ein konkretes, eng umrissenes Gesetzesprojekt. Es geht daher nur darum, wie mit im Ausland wirksam eingegangenen Ehen umgegangen werden soll, wenn ein Ehegatte bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war.

Weil die Minderjährigkeit bei Eheschließung ganz überwiegend die Ehefrau betrifft, wird im Folgenden zur Vereinfachung in Bezug auf den minderjährigen Ehegatten von „der Frau“ gesprochen.

Was wir erreichen müssen, ist zum einen, dass diese Frau in einer solchen Ehe nicht festgehalten wird, wenn sie das nicht möchte - oder wenn die Ehe gegen ihr Wohl verstößt. Eine Ehe ist aber andererseits auch ein Institut, das für den schwächeren Ehegatten viel Schutz mit sich bringt. Diesen Schutz soll die Frau nicht verlieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat das grobe Gesetz von 2017 (Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017, BGBl. I 2017, 2429),

nach dem die betroffenen Ehen einfach pauschal unwirksam sein sollten, für verfassungswidrig erklärt (Kinderehe-Beschluss des Ersten Senats vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18).

Das ist geschehen, weil dieses – derzeit noch geltende – Gesetz dem Wohl der betroffenen jungen Frau gerade entgegensteht.

Das BVerfG war in seinem Beschluss sehr zurückhaltend, was viel Kritik ausgelöst hatte (nur Coester-Waltjen, IPRax 2023, 350). Es hat grundsätzlich sogar erlaubt, dass der Gesetzgeber auch bei einer Neuregelung wieder von der Unwirksamkeit der Minderjährigenehe ausgeht. Allerdings ist dies nur dann verfassungsgemäß, wenn einige Regelungen zum Schutz der Frau hinzugefügt werden.

Erstens muss nämlich ihr sozioökonomischer Schutz gesichert werden.

Zweitens ist es erforderlich, die einseitige Heilung der Ehe durch die Frau bei Erreichen der Volljährigkeit zu ermöglichen.

Es ist sehr wichtig zu verstehen, dass das BVerfG mit seiner Entscheidung keinesfalls *vorgeschrieben* hat, bei der Unwirksamkeit der Ehe zu bleiben. Vielmehr hat es die Unwirksamkeit – kombiniert mit ergänzenden Schutzelementen – bloß als den gerade noch zulässigen Minimalstandard beschrieben.

Bessere, die Frau stärker schützende Alternativen stehen dem Gesetzgeber somit ohne weiteres offen.

Mit dem Gesetzentwurf hat die Koalition sich nun dazu entschieden, nur die absoluten Minimalanforderungen des Beschlusses zu erfüllen.

Um diese Lösung besser verstehen zu können, muss man sich vorab einmal klarmachen, dass es bei der Einfügung der Schutzelemente vor allem um die Paare geht, die weiter zusammenleben *möchten*, und die auch in Deutschland weiter zusammenleben *dürfen*. Auch diese Paare dürfen nun aber nicht mehr verheiratet sein, was bedeutet, dass sie zwangsweise zu einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemacht werden.

Das ist für die minderjährige Frau und für die gemeinsamen Kinder des Paares sehr nachteilig. Der Mann kann die Frau dadurch nicht nur jederzeit ohne Durchführung eines Scheidungsverfahrens verlassen, sondern es erfolgt zudem keine Vermögensbeteiligung, und es gibt keine Erbrechte falls der Mann verstirbt. Die gemeinsamen Kinder haben den Mann nicht von Gesetzes wegen als rechtlichen Vater, was auch für sie den Verlust von Unterhaltsansprüchen und Erbrechten bedeuten kann.

Man muss an diesem Punkt daran denken, dass die Durchführung der Anerkennung der Vaterschaft – anders als bei deutschen Paaren, die die Lebensform der nichtehelichen Lebensgemeinschaft freiwillig gewählt haben – schon aufgrund von Wissensdefiziten und Sprachbarrieren schwierig sein kann. Nicht unbedingt ist dem Paar überhaupt bekannt, dass die Ehe unwirksam ist. Wenn die Behörden nichts von der Minderjährigkeit der Frau wissen, haben zudem weder die Mutter noch das Kind einen Vormund. Damit könnte zum

einen die Anerkennung der Vaterschaft nach §§ 1595, 1596 BGB gar nicht erfolgen. Zum anderen wäre für das Kind nach der Geburt unter Umständen überhaupt niemand sorgeberechtigt.

Das ist die durch die Unwirksamkeit mutwillig herbeigeführte Ausgangslage.

Nach den Vorgaben des BVerfG müssten nun aber zumindest die beiden oben bezeichneten Elemente zum Schutz der minderjährigen Frau gewährleistet werden.

Der Gesetzesentwurf erfüllt diese Vorgaben jedoch leider nicht. Im Gegenteil ist er weiterhin sehr günstig für die Ehemänner – und hilft den betroffenen Frauen kaum.

Als einziges Element zum sozioökonomischen Schutz erhält die Frau einen Unterhaltsanspruch. Doch wird dabei übersehen, dass deutsches Unterhaltsrecht nach Art. 5 HUP oftmals gar nicht anwendbar ist – und zwar selbst dann nicht, wenn deutsche Gerichte zuständig sind.

Hier sei nicht nochmals ausgeführt, dass die Unterhaltsregelungen auch inhaltliche Schwachstellen haben (dazu etwa Stellungnahme der Sonderkommission der Ersten Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht zum Recht der Frühehe, S. 11 ff.).

Noch schwerer wiegt es, dass statt der vom BVerfG verlangten Heilungsmöglichkeit für die Ehefrau nur eine gemeinsame Wiederheirat möglich sein soll. Der Mann kann damit über die Heilung der Ehe (mit-)bestimmen, obwohl er doch bereits einmal bei voller Ehemündigkeit die Ehe eingegangen ist. Warum die Mitwirkung des Mannes, wie die Begründung des Entwurfs ausführt, der Frau dabei helfen soll, ohne Druck aus der Familie zu entscheiden, ist nicht nachvollziehbar.

Es sei aber noch darauf hingewiesen, dass es gute und einfache Lösungen gäbe, die das Ziel des Schutzes der Frau, die die Ehe vor Erreichen des 16. Lebensjahrs eingegangen ist, viel besser verwirklichen könnten. Es seien nur drei davon genannt.

1. Wenn man unbedingt die Unwirksamkeit wünscht, dann dürfte diese Unwirksamkeit nur zugunsten der Frau wirken. Der Mann hätte dann keine Ansprüche aus der Ehe und könnte sich nur durch Scheidung aus der Ehe lösen. Die Frau hätte dagegen alle Ansprüche aus der Ehe und sie hätte zudem die Möglichkeit, die Ehe bei Volljährigkeit einseitig zu bestätigen. Für die Kinder würde in diesem Fall die eheliche Abstammung anzunehmen

sein, und die Erbrechte könnten auch wie bei einer wirksamen Ehe bestehen. Es würde sich anbieten, diese Regelung auf alle Ehen Minderjähriger zu erstrecken, also auch auf die Personen, die bei Eheschließung bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatten (näher zur international-privatrechtlichen Ausgestaltung die Stellungnahme der Sonderkommission des Rates für IPR, S. 28).

2. Man könnte stattdessen auch eine Aufhebungsregelung einführen. Damit könnte man den Schutz der Frau ganz individuell erreichen. Wie das BVerfG ausdrücklich angemerkt hat, müsste sich die Entscheidung über die Aufhebung am Kindeswohl im individuellen Fall orientieren (Kinderehe-Beschluss, Rn. 169).

– 3. Schließlich könnte man sehr gut und einfach zu der Rechtslage vor 2017 zurückkehren – also gar kein neues Gesetz verabschieden. Auch danach würde ganz sicher keine minderjährige Frau gegen ihren Willen oder gegen ihr Wohl in einer im Ausland vor Erreichen des 16. Lebensjahrs eingegangenen Ehe festgehalten. Im Gegenteil ist die Regelung in Art. 6 EGBGB das bewährte Instrument zum Schutz deutscher Rechtsgrundsätze. Es ist falsch und entbehrt jeglicher Grundlage, wenn von Seiten der CDU darin eine Art Horrorszenario gesehen wird (siehe BT-Drucksache 20/10725 Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen unverzüglich nachbessern“).

Die Frauen wären nach allen drei Alternativen weit besser geschützt als nach dem vorliegenden Entwurf.